

Information des Angehörigenbeirates, September 2019

## **Aktuelle Schreiben der Kostenträger an Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe mit der Aufforderung zur Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung bzw. zur Vorlage eines Pflegegutachtens**

Der CBP informiert in einem BTHG-Newsletter darüber, dass ihm im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mehrere Anschreiben der Kostenträger an die Leistungsberechtigten mit der Aufforderung erreichen, Leistungen der Pflegeversicherung zu beantragen bzw. ein Pflegegutachten vorzulegen. Die Anschreiben werden mit der Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I begründet.

Der CBP nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Eine Verpflichtung zur Stellung des Antrags auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht nicht!

Das SGB I reguliert keine Pflicht zur Beantragung von vorrangigen Sozialleistungen. Diese Pflicht ergibt sich auch nicht aus der Eingliederungshilfe. Die Aufforderung zur Beantragung von Pflegeleistungen ist auch kein Verwaltungsakt und daher ohne Rechtsfolgen.

### **1. Bewilligung der Leistungen der Eingliederungshilfe nicht abhängig von der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung/ Vorlage von Pflegegutachten**

Eine Pflicht zur Beantragung der Leistungen der Pflegeversicherung bzw. zur Vorlage eines Pflegegutachtens ist im Bundesteilhabegesetz (SGB IX) nicht geregelt. Diese Pflicht ergibt sich auch nicht aus der Regelung des § 60 SGB I, der in solchen Anforderungsschreiben angegeben wird und auch nicht aus dem Sozialleistungsverhältnis. Sollte bereits eine Einstufung in die Pflegegrade vorliegen oder sollten Anzeichen auf die Pflegebedürftigkeit bestehen, kann die Pflegeversicherung im Teilhabe- / Gesamtplanverfahren einbezogen werden, wenn der Leistungsberechtigte dies wünscht. Das Verfahren ist vom Leistungsträger durchzuführen. Bei Anhaltspunkten für Pflegebedürftigkeit wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten im Gesamtplanverfahren beteiligt (§ 141 Abs. 3 SGB XII-BTHG).

Der CBP empfiehlt Leistungsberechtigten, einen **Antrag auf Leistungen zur Teilhabe und Durchführung eines Teilhabepplans** zu stellen. So ist gewährleistet, dass alle relevanten Akteure (ggfs. auch die Pflegeversicherung) vom Leistungsträger beteiligt werden können. Sollte der Leistungsberechtigte nur Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, ist der Teilhabepplan de facto ein Gesamtplan. Einen Muster-Antrag, den Sie nutzen und gern weitergeben können, lässt sich [hier herunterladen](#)



## 2. Keine Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe gegenüber der Pflegeversicherung

Bei der Aufforderung zur Beantragung der Leistungen der Pflegeversicherung bzw. Anforderung des Pflegegutachtens wird hingewiesen bzw. suggeriert, dass das Verhältnis der Pflege zur Eingliederungshilfe sich geändert habe und nunmehr durch das Bundesteilhabegesetz die Eingliederungshilfe gegenüber der Pflegeversicherung nachrangig sei.

Die Eingliederungshilfe ist im Verhältnis zur Pflege nicht nachrangig, sondern weiterhin im ambulanten Bereich gleichrangig. Im bisher stationären Bereich gilt weiterhin die Regelung des § 43 a SGB XI.

Soweit die Information des CBP.

Ob die Pflegeversicherung im Teilhabe- / Gesamtplanverfahren beteiligt werden sollte, ist von Ihnen insbesondere im ambulanten Umfeld sorgfältig abzuwägen. Nicht selten überschneiden sich hier Leistungen zur Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe. Sie kennen dies vielleicht bei den Leistungen der Verhinderungspflege, die nicht selten auch als Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt werden könnten. Wenn nun die Pflegeversicherung in das Teilhabe- / Gesamtplanverfahren einbezogen wird, kann die Gefahr bestehen, dass der Träger der Eingliederungshilfe darauf drängt, zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen bevor er Leistungen der Eingliederungshilfe genehmigt. Sie wären dann in der Rolle ein solches Ansinnen ablehnen zu müssen. Andererseits müssten Sie getrennte Anträge stellen, wenn Sie einer Einbeziehung der Pflegeversicherung in ein Teilhabe- / Gesamtplanverfahren nicht zustimmen.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie eines der oben beschriebenen Schreiben erhalten haben. Wir leiten Ihre Schreiben dann an den CBP weiter. Der CBP sammelt die Schreiben, um eine Problemanzeige an das zuständige Ministerium zu formulieren.